

Maklerforen 2020

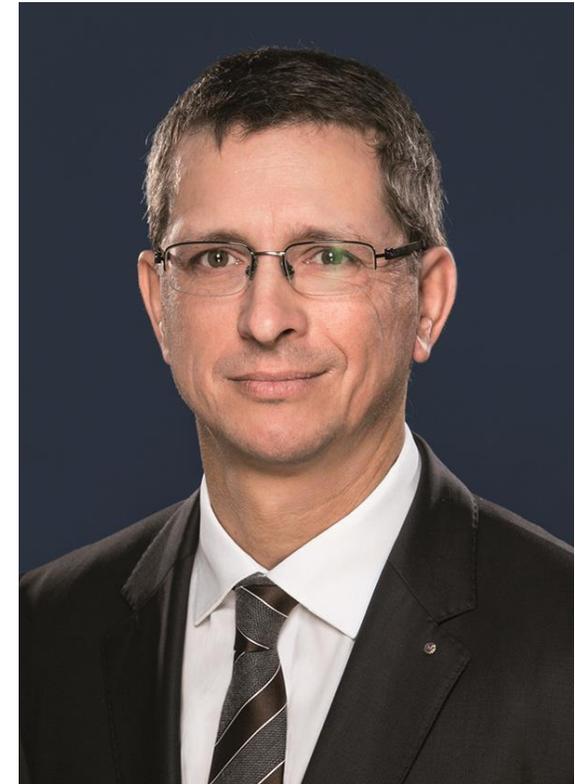
Zur Person

- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Datenschutzbeauftragter (TÜV®)
- Geschäftsführender Vorstand
- Sachverständiger im Deutschen Bundestages, u.a. zum LVRG, zu 34 d, 34 f, 34 h GewO, IDD
- Mitglied der Expertenkommissionen Recht und Honorarberatung
- Bundesarbeitskreis private Altersvorsorge

DER BUNDESVERBAND 
Finanzdienstleistung e.V.


Arbeitskreis
BERATUNGSPROZESSE

 **WIRTSCHAFTSRAT**
Deutschland



- Versicherungsrecht
- Kapitalanlagerecht
- Vertriebsrecht
- Vermittlerrecht
- Wettbewerbsrecht
- Datenschutz





Regulierungsschwerpunkte 2019 / 2020

- **IDD - VersVermV**
- **MiFID2 - FinVermV**
- **Provisionsdeckel**
- **BaFin-Aufsicht**
- **Nachhaltigkeit**
- **Pflichtvorsorge (neue 4. Säule, Staatsfonds o.ä.)**

REGULIERUNG AUF 3 SÄULEN



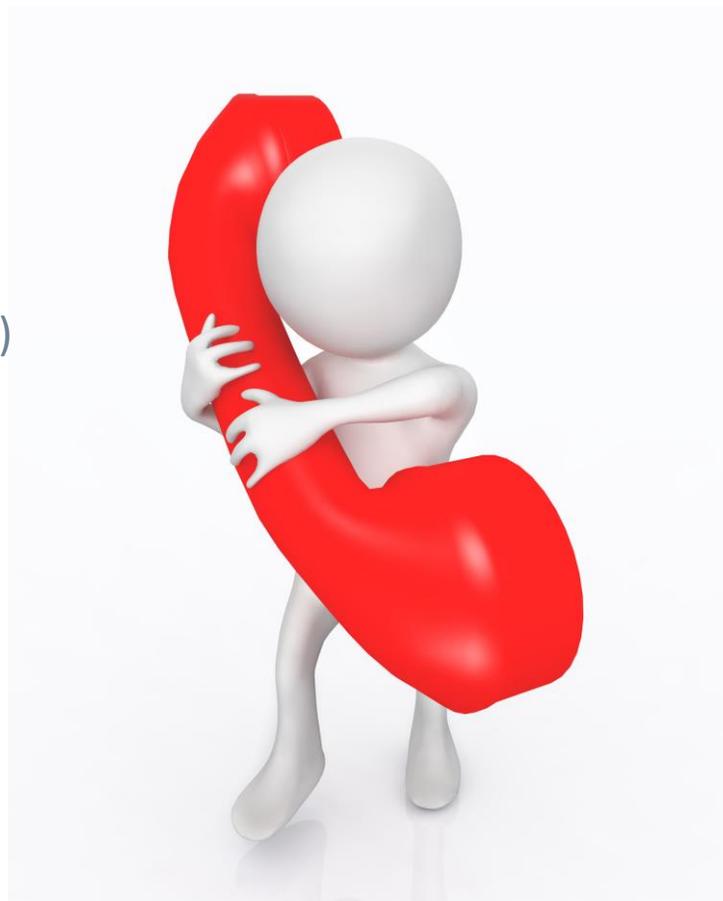
- seit 20.12.2018
- Erstinformation (Muster auf www.wirth-rae.de)
 - Beratung?
 - Vergütung?
 - Schlichtung?



- Beschwerdemanagement (Muster auf www.wirth-rae.de)
- Information des Kunden „in geeigneter Weise“

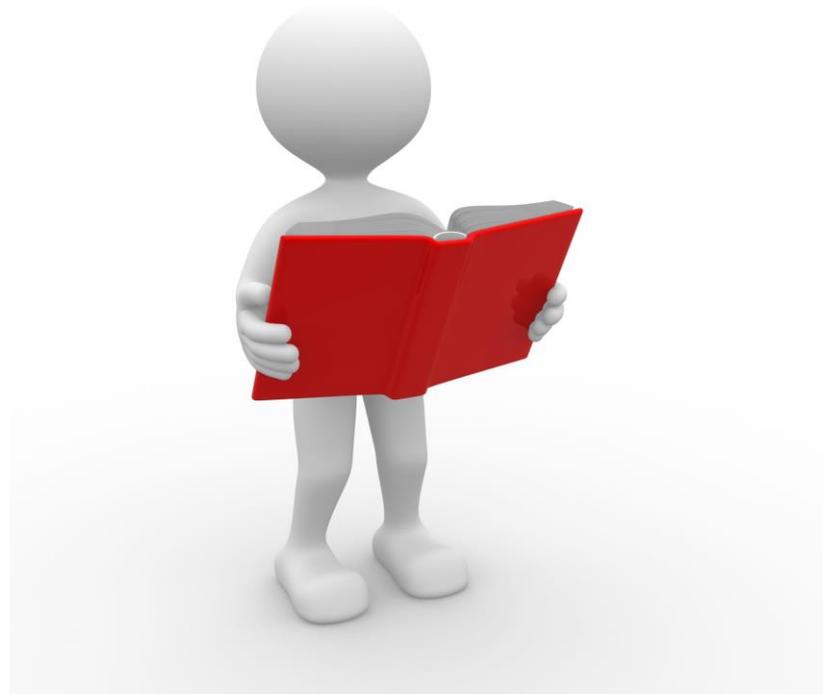


- Urteil des OLG Düsseldorf
(19. September 2019, Az.: 15 U 37/19)
- Praxistip: Einwilligung vorab holen!



- Weiterbildungspflicht, 15 Stunden pro Kalenderjahr

keine Ausnahmen und
Befreiungen von der
Weiterbildungspflicht vorgesehen!



- Nachweise sammeln
- auf Nachfrage der zuständigen IHK eine Erklärung (für sich und Beschäftigte) über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht abgeben

Achtung! Gefahr! 2018!



Grundsätzliche Änderungen durch IDD

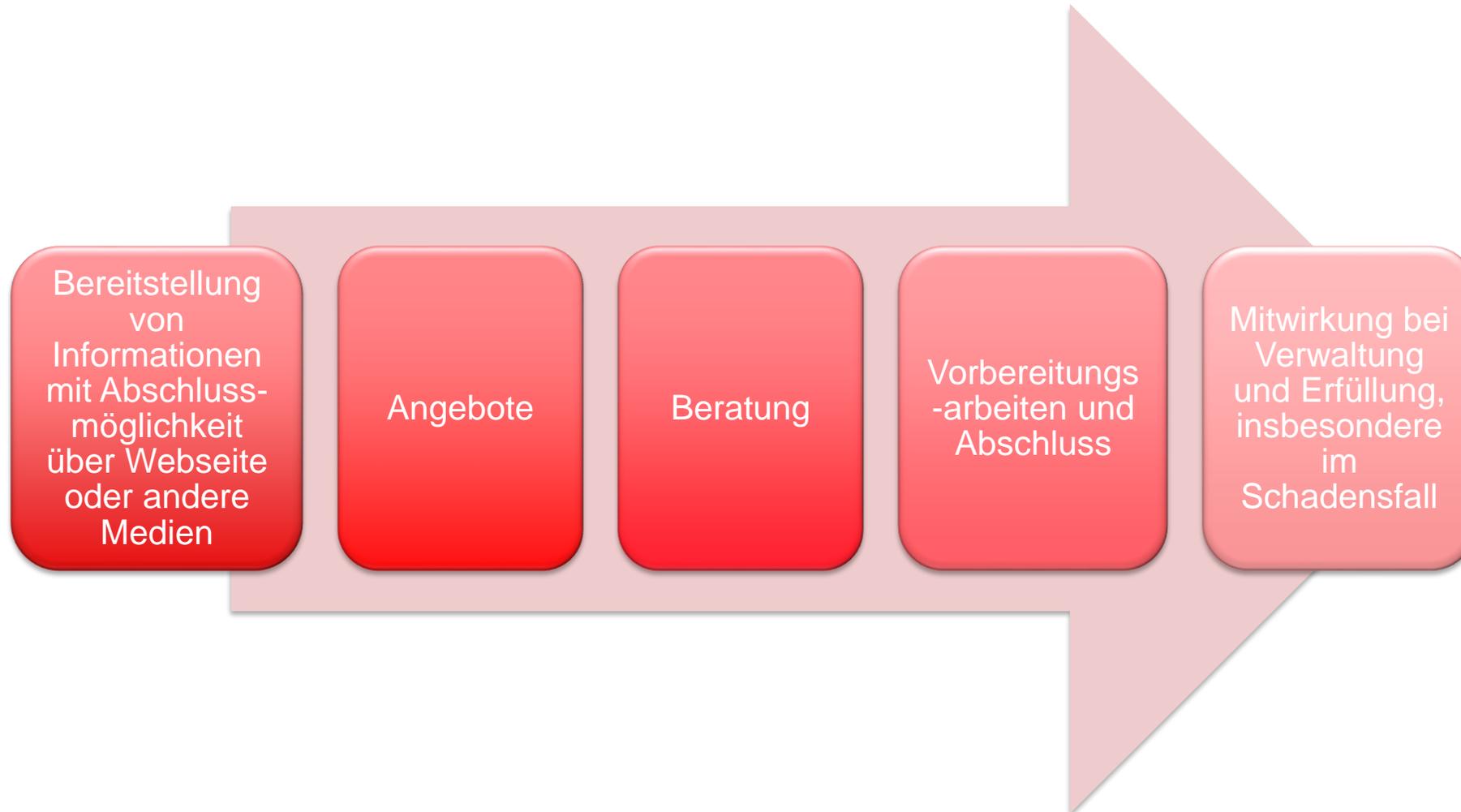
Vermittlungsbegriff

Versicherungsberater

Provisionsabgabeverbot

Versicherungsanlageprodukte

Wohlverhaltenspflichten



- Befreiung von der Sozialversicherungspflicht (Statusfeststellungsverfahren)

- Unzulässig!
- OLG Karlsruhe, 8.10.2009, 4 U 113/09
- Bundessozialgericht 2014: keine Nebenleistung der Steuerberatung

- Generationenberatung: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht

- Zulässig: Weitergabe von anwaltlich geprüften oder erstellten Formularen und Empfehlung von Rechtsberatern im Netzwerk
- Unzulässig: Durchgehen der einzelnen Fragen mit dem Kunden, rechtlich konkret-individuelle Beantwortung von Fragen

Einzelfälle 3

- Unterstützung im Schadensfall

Unterstützung im Schadensfall

- bleibt strittig
- eher zulässig

Unzulässige Tätigkeit - Kein VSH-Schutz!!!





Der Deckel soll kommen, wegen ...

- 1 Vertriebskosten zu hoch
- 2 Provisionsexzesse / Fehlanreize vermeiden
- 3 (fehlende Beratungsqualität)

Provisionsdeckel

Rechtsgutachten
zur Verfassungsmäßigkeit eines gesetzlichen Provisionsdeckels für die
Vermittlung von Lebensversicherungen
von
Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
München
im Auftrag
des
Bundesverbandes Finanzdienstleistung AfW e.V.
des
VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen
in Europa e. V.
und der
Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HU Berlin | Juristische Fakultät | Prof. Dr. H.-P. Schwintowski | 10089 Berlin

Juristische Fakultät

Rechtsgutachten
Europarechtliche Zulässigkeit
eines Provisionsdeckels
in der Deutschen Lebensversicherung

Bürgerliches Recht,
Handels-, Wirtschafts-
und Europarecht

Institut für Energie- und Wett-
bewerbsrecht in der Kommunalen
Wirtschaft e.V. (IEWK) –
Forschungsstelle Legal Tech

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Datum:
30. Januar 2019

Sekretariat:

vorgelegt von

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 (30) 2093-40730
Telefax +49 (30) 2093-40731

hpa@rewi.hu-berlin.de
www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/inst
presse@forschungstelle-legal-tech.de

Sitz:
Ziegelstraße 13a
Raum 405 (2. Etage)
10117 Berlin

30. Januar 2019
im Auftrag
des
Bundesverbandes Finanzdienstleistung AfW e. V.
des
VOTUM Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.
und der
Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der
Versicherungsmakler

Verkehrsanbindungen:
S- und U-Bahn: Friedriehstraße
S-Bahn: Oranienburger Straße
U-Bahn: Oranienburger Tor

2014: 28 Lebensversicherer mit Gewinnabführungsvertrag

2017: 37 Lebensversicherer mit Gewinnabführungsvertrag

2014 – 2017 4,2 Milliarden Ausschüttungen an Mutterkonzerne



MountainView Fondsdaten ▾

ISIN, WKN, Fondsname



Volltext ▾

Stichwort oder "exakte Phrase"



NEWS MAGAZIN FONDS VERSICHERUNGEN ANBIETER EVENTS ABO & KLUB KONGRESS KONTAKT SERVICE

Portfolio Watchlist

HOME NEWS RECHT

RECHT

15.03.2017 | Recht



GDV denkt über Provisionsdeckel nach

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat intern über eine Obergrenze bei den Vertriebsprovisionen nachgedacht. Das berichtet der "Versicherungsmonitor".



„Mich persönlich stört diese Komplexität viel mehr als die Begrenzungshöhe.“

[Dr. Faulhaber, Ex-Vorstandschef Allianz Leben](#) (Börsen-Zeitung, 27.6.2019)

„Versenken das Thema vorher auf der Tagesordnung“ Bundestag plant ohne Provisionsdeckelgesetz





DSGVO ist Chefsache!



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen



Allgemein ▼

Datenschutzreform ▼

Themen ▼

Technik und Organisation ▼

Recht ▼

Wir üben

STARTSEITE ▶ ALLGEMEIN ▶ PRESSEINFORMATIONEN ▶ QUERSCHNITTSPRÜFUNG - FRAGEN ZUR DS-GVO AN 50 UNTERNEHMEN

Fragen zur DS-GVO an 50 Unternehmen

LANDESBEAUFTRAGTE PRÜFT, WIE GUT NIEDERSACHSENS WIRTSCHAFT DIE NEUEN DATENSCHUTZREGELN UMSETZT

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), Barbara Thiel, prüft ab Ende Juni, wie gut sich die niedersächsischen Unternehmen bisher auf die seit dem 25. Mai geltende Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingestellt haben. In einer branchenübergreifenden Querschnittsprüfung schreibt Thiels Behörde in diesen Tagen 50 Unternehmen unterschiedlicher Größe an, die Fragen zu zehn Bereichen des Datenschutzes beantworten sollen.

28.1.2019

Druckversion - DSGVO-Geldstrafen: "Fehler werden jetzt teuer" - SPIEGEL ONLINE - Netzwelt

SPIEGEL ONLINE

24. Januar 2019, 22:55 Uhr

DSGVO-Geldstrafen

"Fehler werden jetzt teuer"

Ein Interview von [Sonja Peteranderl](#)

Bei Verstößen gegen die neuen EU-Datenschutzregeln müssen Firmen künftig mit hohen Geldstrafen rechnen. Baden-Württembergs Datenschutzbeauftragter Stefan Brink erklärt, was Unternehmen erwartet.

Rekordbußgeld wegen Datenschutzverstößen

UPDATE 05.11.2019, 16:47 Uhr

Deutsche Wohnen muss 14,5 Millionen Euro Strafe bezahlen

Das Unternehmen soll sensible Mieterdaten rechtswidrig gespeichert haben. Berliner Politiker bezeichnen die Höhe des Bußgelds als „Paukenschlag“. VON [JULIUS BETSCHKA](#), [ROBERT KIESEL](#) UND [SEBASTIAN CHRIST](#)





[START](#) [VORTEILE](#) [LEISTUNGEN](#) [EXPERTEN](#) [KONTAKT](#)



einfach - schnell - kompetent

Ihr externer Datenschutzbeauftragter

Effektiver Datenschutz leicht gemacht
mit der VerDat24 GmbH

[ANGEBOT ERHALTEN](#)

DIN „Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte“

- Seit 18. Januar 2019 DIN Norm
- www.beuth.de

Wer wird analysiert?

- Private Haushalte/ Verbraucher
- Nur die private Sphäre, nicht unternehmerische Bereiche
- Unternehmensebene muss gesondert betrachtet werden – in der Analyse wird nur „Entnahme“ als Einkunft berücksichtigt
- Standardisierte Haushalte



DIN – Ziel

- welche Produkte sollten grundsätzlich vorhanden sein
- welche Produkte sind tatsächlich vorhanden
- welche Lücken bestehen

Prämissen:

- kein Eingehen auf Wünsche und individuelle Prioritäten
- keine Beratung zu konkreten Finanz- oder Versicherungsprodukten
- pauschalisierte Werte
- Wertung der Abweichung von IST- und SOLL-Zustand erfolgt nicht

DIN – Themenfelder der Absicherung

- Sach- und Vermögensrisiken
- Personenrisiken
- Altersvorsorge
- Schutz von Überschuldung
- Basis-Aufteilung von Vermögen

Was leistet die Finanzanalyse NICHT

- Die Wünsche des Kunden und die individuelle Prioritätensetzung bleiben unberücksichtigt
- Es erfolgt keine Beratung
- Ob die Abweichung zwischen Soll und Ist wesentlich ist oder unwesentlich, stellt die Analyse nicht fest
- Einzelne Werte werden pauschaliert und nicht individualisiert
- Tarife werden nicht auf Qualität geprüft

→ **Fazit: es bleibt Bedarf an Nachjustierung**



DIN – erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig?

- 34 d / 34 f / 34 h GewO – nicht erforderlich



- BGH, Az.: VII ZR 184/97

"DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter."

- Gesetz ist Pflicht – Norm ist freiwillig

DIN – Prozess: Kür, aber ...

- Norm ist Maßstab für die verkehrübliche Beschaffenheit / Ausführung
- Wer sich an die Norm gehalten hat, kann den "Beweis des ersten Anscheins" führen, dass er fachkundig tätig war.



- OLG Düsseldorf (Urteil vom 17. März 2016 – I-15 U 38/15)

Werbung mit Gütesiegeln oder, wie in dem entschiedenen Fall, der Einhaltung von DIN-Normen, wenn das nicht den Tatsachen entspricht, könnte als Wettbewerbsverstoß geahndet werden

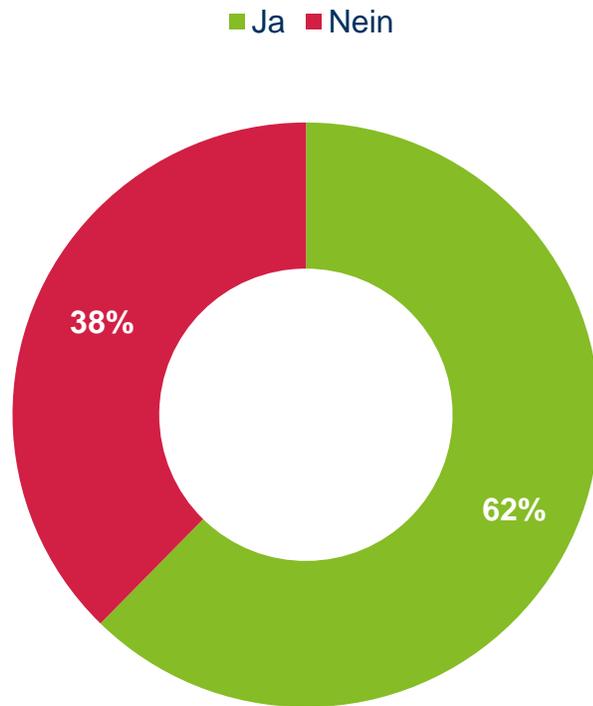


- Gewerbe-DIN
- Baufi-DIN-Spec

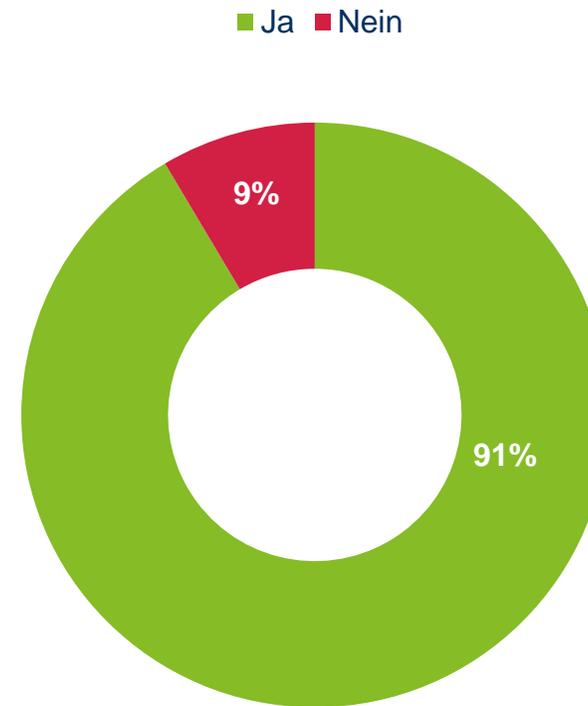


Erlaubnis-Analyse

Als § 34d Makler: „Haben Sie eine § 34f Erlaubnis?“



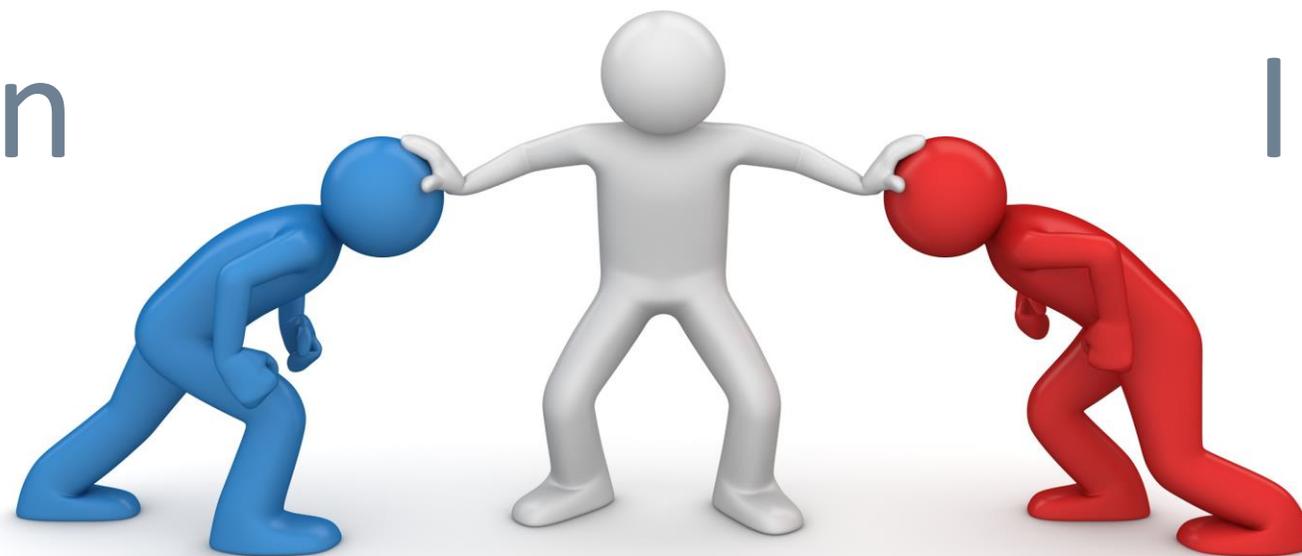
Als § 34f Inhaber: „Haben Sie eine § 34d Erlaubnis?“



- MiFid 2 in Kraft seit 3.1.2018
- FinVermV-Änderung: 1.8.2020
- Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetz (FinAnlVÜG-E): 1.1.2021 ???



BaFin



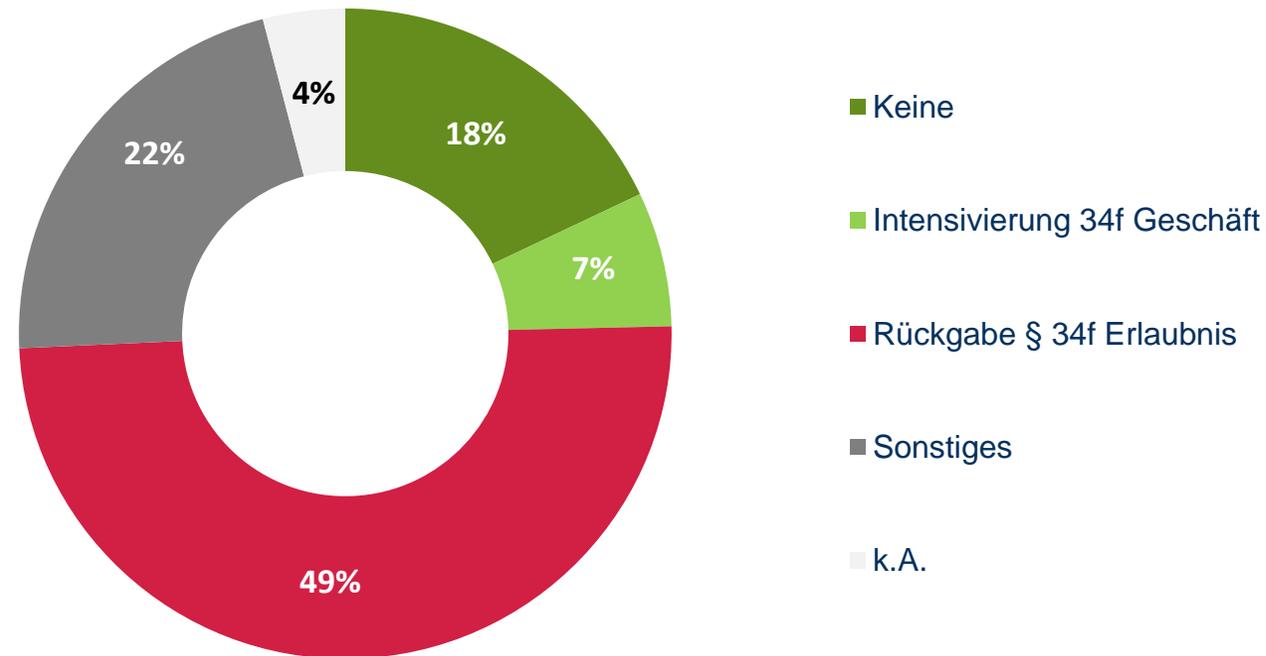
IHKen

- *Wir werden zur Herstellung einer **einheitlichen und qualitativ hochwertigen** Finanzaufsicht die Aufsicht über die freien Finanzanlagevermittler schrittweise auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.*

[Koalitionsvertrag CDU/SPD vom 12.03.2018](#)

Auswirkung § 34f BaFin-Aufsicht

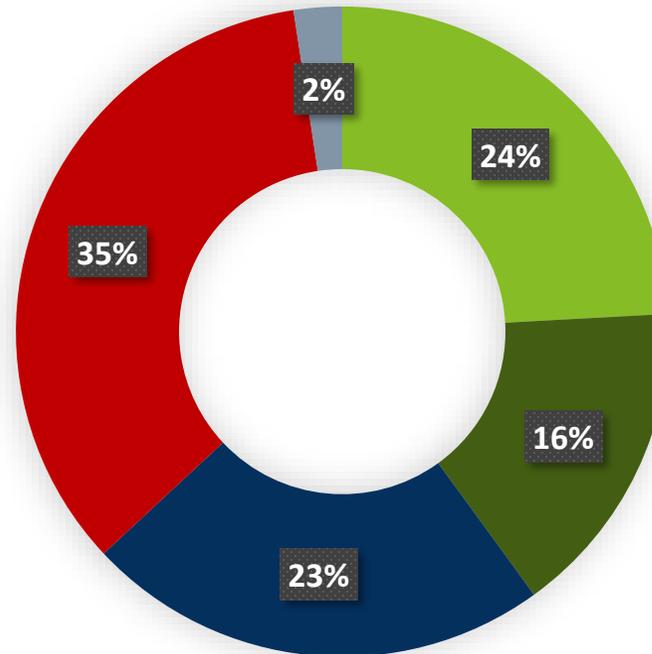
Sollte die Aufsicht über die § 34f GewO Vermittlerinnen und Vermittlern zur BaFin wechseln, sind u.a. Kosten in Höhe von 1.000 € bis 5.000 € pro Jahr nur für die Beaufsichtigung im Gespräch. Welche Auswirkung(en) hätte eine BaFin-Aufsicht auf Ihr § 34f GewO Geschäft?



Auswirkung § 34f BaFin-Aufsicht

Sie haben eben angegeben, dass Sie im Falle eines Aufsichtswechsels hin zur BaFin Ihre § 34f Erlaubnis zurückgeben werden. Welche Konsequenzen wird dieser Schritt für Sie haben?

35% von 49%
=
17,15%



- Haftungsdach
- Tipgeber
- Vermögensverwaltungen
- Finanzanlagen vollständig aufgeben
- k.A.

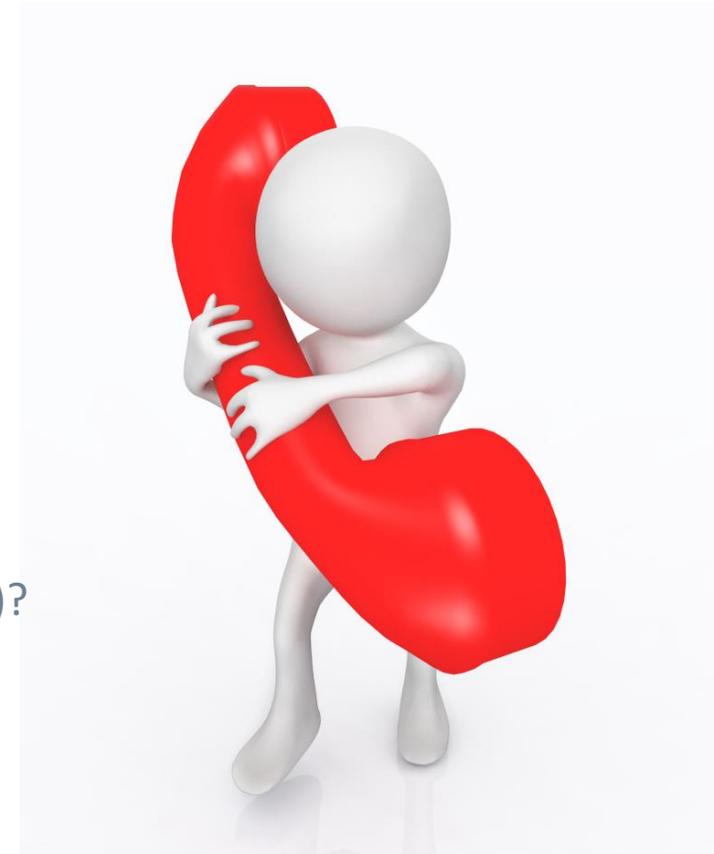
- unsaubere Systematik
- keine Orientierung am Bestimmtheitsgrundsatz
- Taping
- lange Aufbewahrungspflicht



- Kein Provisionsverbot
- Abweichen vom Zielmarkt möglich
- Geeignetheitsprüfung
- Übergangsfrist



- Umfang der Aufzeichnungspflicht nicht ganz eindeutig
- FinVermV: bei Bezug auf „Vermittlung von oder Beratung zu Finanzanlagen“
- ESMA für WpHG-Bereich: das gesamte Telefongespräch
- Was ist mit privaten Inhalten oder anderen Dienstleistungen (z.B. Versicherungen)?
- Spannungsfeld zu Datenschutz!



MountainView Fondsdaten ▾	ISIN, WKN, Fondsname 
Volltext ▾	Stichwort oder "exakte Phrase" 

RECHT

- 07.02.2020
Sachverständigen: Kennen Sie die neuen Vorschriften?
- 06.02.2020
Schuldner werden: Vermögensverluste?
- 05.02.2020
Wegen Covid-19: Werbung Gesellschaften gegen Geld bewirbt
- 03.02.2020
Prozesskostenhilfe: Checkliste erleichtert Schlichter vor Gericht

27.11.2019 | Recht



Große Serie: Die wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen FinVermV

Die novellierte Finanzanlagenvermittlungsverordnung kommt! In fünf Beiträgen für FONDS professionell ONLINE erörtern Norman Wirth und Daniel Berger von der Berliner Kanzlei Wirth Rechtsanwälte, auf welche Neuerungen sich Finanzberater einstellen müssen. Heute: Wesentliche Änderungen im Überblick.



Viel Erfolg!

Kanzlei Wirth Rechtsanwälte

Carmerstraße 8
10623 Berlin

Telefon: 030 – 31980544 – 0
Fax: 030 – 319805 44 – 1

E-Mail: info@wirth-rae.de
Web: www.wirth-rae.de

